Bundesrat Drucksache **371/98**

23.04.98

U

Verordnung
der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

A. Zielsetzung

Ziel dieser Verordnung ist die organisatorische Zusammenfassung von fachlich zusammengehörigen Aufgaben bei der Radioaktivitätsüberwachung der Umwelt an ausgewählten Standorten des Deutschen Wetterdienstes (DWD). die bisher in Amtshilfe für das Bundesamt für Strahlenschutz geleistet wurde.

B. Lösung

Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 7 Strahlenschutzvorsorgegesetz. die die Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Ermittlung der Gamma-Ortsdosisleistung für die spezielle Aufgabe der Ermittlung der nuklidspezifischen Gamma-Ortsdosisleistung an den Stationen des DWD mit Radioaktivitätsmessungen auf den DWD überträgt.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 Abs. 2 GG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand
   Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug der Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder oder Gemeinden zu erwarten. Vorhandene Meßeinrichtungen werden an den DWD zur Fortführung der Aufgabe abgegeben. Die Kosten, die bisher aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit getragen wurden, insbesondere Betriebskosten, werden vom Zeitpunkt des Übergangs der Aufgabe an vom Bundesministerium für Verkehr getragen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **371/98**

23.04.98

U

Verordnung
der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

031 (321) - 235 06 - Str 28/98

Bonn, den 23. April 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Vierte Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Vierte Verordnung
zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben
nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

Vom...

Auf Grund des § 11 Abs. 7 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), der durch Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Strahlenschutzvorsorgegesetzes ist der Deutsche Wetterdienst für die Ermittlung der ortsgebundenen nuklidspezifischen Gamma-Ortsdosisleistung an den Stationen des Deutschen Wetterdienstes mit Radioaktivitätsmessung zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Für die Bewertung und Beurteilung der Strahlensituation infolge eines Eintrags radioaktiver Stoffe in das Bundesgebiet nach einem kerntechnischen Ereignis ist die Kenntnis über die sich entwickelnde Kontaminierungslage in allen relevanten Umweltbereichen von großer Bedeutung, damit ggf. vorsorgende Maßnahmen nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz eingeleitet werden können.

Zu diesem Zweck sind die Meßwerte von Belang, die an den Meßstationen des Deutschen Wetterdienstes gewonnen werden, wie die Aktivitätskonzentration der Luft, die Aktivitätskonzentration im Niederschlag, die Gamma-Ortsdosisleistung (integral) sowie die nuklidspezifische Gamma-Ortsdosisleistung.

Bislang fällt die großräumige Messung der nuklidspezifischen Gamma-Ortsdosisleistung in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz, wobei der Deutsche Wetterdienst die einzelnen Messungen durchführt. Diese Meßaufgaben sollen zukünftig für die ortsgebundenen Meßsysteme in die Zuständigkeit des Deutschen Wetterdienstes fallen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Aufgabenübertragung.

Zu § 2

Die Vorschrift sieht das Inkrafttreten der Aufgabenübertragung mit Wirkung vom 01. Januar 1998 vor.

Bundesrat Drucksache **371/98** (Beschluß)

19.06.98

Beschluß
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946